

# Augsburger Studien zum Internationalen Recht

Band 5



## Die vorweggenommene Erbfolge in Deutschland und Italien unter besonderer Berücksichtigung des Familienvertrages (*patto di famiglia*)

Susanne Kratzer



**PETER LANG** Internationaler Verlag der Wissenschaften

# A. Einleitung

## I. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

“L’impresa italiana è affetta dalla sindrome di Buddenbrook“<sup>1</sup>: Italienische Unternehmen leiden unter dem Buddenbrook-Syndrom. Diese Aussage verdeutlicht, dass sich die italienische Unternehmenslandschaft in der Vergangenheit dem Problem ausgesetzt sah, die Fortführung über die Generationen hinweg zu gewährleisten, ohne dabei den Wert des Unternehmens zu gefährden.<sup>2</sup> Im Zeitpunkt größten wirtschaftlichen Aufschwungs und geschäftlichen Erfolgs zeichnet sich am Horizont bereits der unaufhaltsame Verfall ab. Diesen Schwierigkeiten sahen sich bislang viele italienische Unternehmer ausgesetzt, die nach der Rechtslage gezwungen waren, ihr Unternehmen Teil des Nachlassvermögens werden zu lassen. Im Rahmen der Erbaueinandersetzung kam es in der Regel zur Zerschlagung, da eine Fortführung in Händen aller Erben wegen unterschiedlicher Ansichten kaum zu bewältigen und eine Erfüllung der Pflichtteilsquote durch andere Vermögenswerte meist ausgeschlossen war. Gerade im Bereich mittelständischer Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass der Unternehmer sein lebzeitig erwirtschaftetes Vermögen größtenteils in den Aufbau des Unternehmens investiert haben wird. An diese Erfahrungstatsache knüpft der im italienischen Zivilgesetzbuch in den Art. 768-*bis* ff. c.c. neu aufgenommene Familienvertrag an.<sup>3</sup> Die Novelle soll die Fortführung des Unternehmens über den Tod des Unternehmers hinaus sicherstellen. Zu diesem Zweck ermöglichen die Vorschriften der Artt. 768-*bis* ff. c.c. schon zu Lebzeiten eine geeignete Nachfolgeregelung zu treffen, die auch bei Eintritt des Erbfalles Bestand hat.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Problematik der Unternehmensnachfolge. Dabei geht es zunächst um die von der italienischen Rechtslehre und -praxis in Ansehung der bisherigen Vorschriften gewählte Vorgehensweise. Die sich stellenden Probleme werden herausgearbeitet und gleichzeitig der Boden für die weitere Darstellung bereitet. Diesen bisherigen Gestaltungsoptionen werden die sich durch die Einführung des neuen Rechtsinstituts ergebenden Möglichkeiten gegenübergestellt. Es wird untersucht, inwiefern die Übertragung von Unternehmen und Gesellschaftsbeteiligungen auf die nächste Generation durch den Familienvertrag erleichtert wurde und an welchen Stellen, auch im Vergleich zu der in Deutschland bestehenden Rechtslage, noch Verbesserungsbedarf herrscht.

---

<sup>1</sup> So *Zoppini*, Riv. dir. civ. 2007, II, 273, 295.

<sup>2</sup> *Patti/Manes*, Enciclopedia giuridica, Volume 11 Pat – Pro, *Patto di famiglia* Anm. 1.

<sup>3</sup> Deutsche Übersetzung unter im Anhang S. 204 f.

## II. Gang der Untersuchung

Zunächst gilt es, eine allgemeine Einführung in die gesetzlich vorgesehenen erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der beiden Länder mit Blick auf die Regelung der Unternehmensnachfolge zu geben (B.).<sup>4</sup> Dabei stehen jeweils die zulässigen Verfügungen von Todes wegen und die Bedeutung des Pflichtteilsrechts im Vordergrund. Dem italienischen Pflichtteilsrecht kommt ein höherer Stellenwert als dem deutschen zu. Das zeigt sich schon daran, dass im italienischen Recht zu Lebzeiten ein Verzicht auf den Pflichtteil nach Art. 458 c.c. unzulässig ist. Auch die Ausgestaltung des neuen Rechtsinstituts des sog. „*patto di famiglia*“ lässt dies deutlich werden. So dient der Abfindungsanspruch des Art. 768-*quater* Abs. 2 c.c. bzw. der Artt. 768-*sexies* Abs. 1, 768-*quater* Abs. 2 c.c. dem Schutz der Pflichtteilsrechte der nicht an der Unternehmensnachfolge beteiligten Erben.

In einem zweiten Schritt werden die verschiedenen von der Rechtslehre entwickelten Instrumente der vorweggenommenen Erfolge verglichen (C.). Dabei besteht auch hier das Hauptinteresse darin, festzustellen, welche Optionen die beiden Rechtsordnungen zur Regelung der Unternehmensnachfolge bereithalten. Zunächst werden die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Schenkung behandelt. Anschließend wird der Vertrag zugunsten Dritter näher untersucht, bevor auf gesellschaftsrechtliche Gestaltungsformen eingegangen wird. Im italienischen Recht erfolgt außerdem eine Erörterung der Rechtsinstitute der postmortalen Vollmacht, des Trusts und der sog. „*atti di destinazione*“. Anhand dieser Vorgehensweise soll herausgestellt werden, an welchen Stellen das Gesetz Anknüpfungspunkte für die Entwicklung von Rechtsgeschäften am Nachlass vorbei geliefert hat und wie sich die verschiedenen Möglichkeiten in die gesetzlichen Vorgaben einfügen. Insbesondere geht es darum, aufzuzeigen, wo die Vor- und Nachteile der jeweiligen Gestaltungsform liegen. Den Abschluss dieses Teils bildet eine wertende Betrachtung der jeweils gefundenen Ergebnisse (C. III.). Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, inwiefern es nach den in beiden Ländern entwickelten Instituten zur Vorwegnahme der Erbfolge möglich ist, schon zu Lebzeiten endgültige Planungssicherheit über die Unternehmensnachfolge zu erzielen und inwiefern noch Nachbesserungsbedarf besteht.

Der Hauptteil der Untersuchung konzentriert sich unter Ausklammerung steuerlicher Aspekte auf das in Italien durch die Vorschriften der Artt. 768-*bis* ff. c.c. neu eingeführte Rechtsinstitut des Familienvertrages (E.). Dabei gilt es die Ursprünge zu untersuchen und in welchem Verhältnis der *patto di famiglia* zu den schon anerkannten Möglichkeiten zur Vorwegnahme der Erbfolge und erbrechtlichen Gestaltungsoptionen steht. Es werden die Rechtsnatur, der Inhalt der einzelnen Vorschriften, die Qualifikation des

---

<sup>4</sup> Allgemein zur Abfassung einer rechtsvergleichenden Arbeit *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, §§ 1-3.

Familienvertrages und was dieser unter internationalprivatrechtlichen Gesichtspunkten für einen in Deutschland ansässigen italienischen Familienunternehmer bedeutet, näher untersucht. Besonderes Augenmerk gilt dem Verhältnis zu erbrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Pflichtteilsrecht und der Frage, inwiefern die neuen Vorschriften eine Abkehr von den zum Schutz der Pflichterben ausgestalteten allgemeinen Vorschriften der Artt. 553 ff., 737 ff. c.c. beinhalten. Im Schlussteil werden die zu dem neuen Rechtsinstitut gefundenen Ergebnisse bewertet, also dessen Vor- und Nachteile dargestellt und geprüft, ob den Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft entsprochen wurde und ob sich die Einführung eines entsprechenden Rechtsinstituts für den deutschen Rechtsraum empfiehlt. Auch geht es um die Frage der praktischen Relevanz des Familienvertrages und ob für die Zukunft eine weitere Auflockerung des italienischen Pflichtteilsrechts zu erwarten ist.